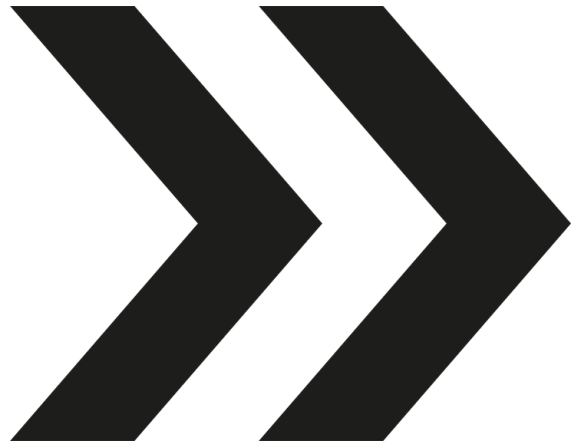


SATZUNG



SPD
Hamburg-Mitte

SPD Soziale
Politik für
Dich.



SPD Hamburg-Mitte
Kurt Schumacher Allee 10
20097 Hamburg

040-246989
hh-mitte@spd.de

Satzung der SPD Hamburg-Mitte

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze, Aufgaben und Organisation (§§ 1 – 6)

§ 1 - Grundsätze	Seite 1
§ 2 - Aufbau	Seite 1
§ 3 - Übergreifende Regelungen	Seite 1
§ 4 - Übergreifende Regelungen zur Beschlussfassung	Seite 2
§ 5 - Übergreifende Regelungen für Vorstände	Seite 2
§ 6 - Übergreifende Regelungen zu Kassenführung und Finanzen	Seite 3

II. Distrikte, Arbeitsgemeinschaften (§§ 7 – 9)

§ 7 - Distriktversammlung	Seite 3
§ 8 - Distriktvorstand	Seite 4
§ 9 - Arbeitsgemeinschaften	Seite 4

III. Der Kreisverband (§§ 10 – 15)

§ 10 - Die Kreisdelegiertenversammlung (KDV)	Seite 4
§ 11 - Zusammensetzung der Kreisdelegiertenversammlung	Seite 5
§ 12 - Einladung der Kreisdelegiertenversammlung	Seite 5
§ 13 - Antragskommission	Seite 6
§ 14 - Der Kreisvorstand	Seite 6
§ 15 - Antidiskriminierungsstelle	Seite 7

IV. Wahlen, Aufstellungen und Nominierungsverfahren (§§ 16 – 22)

§ 16 - Wahlen von Kreis- & Distriktvorständen, sowie Revisor*innen	Seite 7
§ 17 - Digitale Wahlen	Seite 8
§ 18 - Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, Nachwahlen	Seite 8
§ 19 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern	Seite 9
§ 20 - Nominierungen für die SPD-Landesebene	Seite 9
§ 21 - Zuständigkeiten bei Aufstellungsverfahren für Bürgerschafts- und Bezirkswahlen	Seite 10
§ 22 - Verfahren auf den Aufstellungsversammlungen	Seite 10

redaktionell freigelassen: §§ 23 – 27

V. Schlussbestimmungen (§ 28)

§ 28 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen	Seite 11
---	----------

Abschnitt I.
Grundsätze, Aufgaben und Organisation
(§§ 1 – 6)

§ 1 – Grundsätze

- (1) Um sowohl eine einfache Lesbarkeit zu ermöglichen als auch die geschlechtliche Vielfalt widerzuspiegeln, wird in dieser Satzung - sofern möglich - eine geschlechtsneutrale Form für Ämter verwendet (z.B. Vorsitz statt Vorsitzende / Vorsitzender / Vorsitzende*r). Es steht gewählten Personen offen, geschlechtsspezifische Amtsbezeichnungen zu führen:
- a. Vorsitz:
Vorsitzender / Vorsitzende / Vorsitzende Person / Vorsitzende*r
 - b. Stellvertretung Vorsitz:
stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender / stellvertretend
Vorsitzende Position / stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - c. Kassenführung:
Kassiererin / Kassierer / für die Kassenführung verantwortliche Person /
Kassierer*in
- Einladungen und offizielle Texte der SPD Hamburg-Mitte sind entsprechend zu gestalten.
- (2) Fußnoten in dieser Satzung dienen der Erklärung und besseren Lesbarkeit. Sie sind mit zu veröffentlichen.

§ 2 – Aufbau

- (1) Organe der SPD Hamburg-Mitte sind
- a. die Kreisdelegiertenversammlung (KDV),
 - b. der Kreisvorstand (KV).
- (2) Die organisatorische Grundeinheit der SPD Hamburg-Mitte ist der Distrikt. Die Abgrenzung der Distrikte erfolgt durch den Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Distriktvorstände. Die Abgrenzung soll für Parteimitglieder digital einsehbar sein. Der KV kann die Gründung eines digitalen Distriktes beschließen.

§ 3 – Übergreifende Regelungen

- (1) Gremien der SPD Hamburg-Mitte tagen grundsätzlich parteiöffentlich in Präsenz und/oder digital. Die Parteiöffentlichkeit ist auch digital herstellbar. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

- (2) In allen zu wählenden Gremien der SPD Hamburg-Mitte werden jeweils mindestens 40 % der Plätze durch Frauen bzw. Männer besetzt.
- (3) Die SPD Hamburg-Mitte kommuniziert mit ihren Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail. Die schriftliche Form im Sinne dieser Satzung bleibt entsprechend auch dann gewahrt, wenn eine Einladung per E-Mail verschickt wurde, bzw. das Mitglied per E-Mail mit der SPD Hamburg-Mitte in Kontakt getreten ist. Dies gilt insbesondere auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen. Ein versandtes Einladungsschreiben oder Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied der SPD bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet ist. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Anschrift der SPD gegenüber bekannt zu geben.

§ 4 – Übergreifende Regelungen zur Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
- (2) Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 5 – Übergreifende Regelungen für Vorstände

- (1) Die folgenden Regeln gelten für die Vorstände von Distrikten und für den Kreisvorstand.
- (2) Statt eines Vorsitzes kann es auch zwei Vorsitze eines Vorstands geben. Diese zwei Vorsitze dürfen nicht demselben Geschlecht angehören, wobei mindestens eine Person eine Frau sein muss. Näheres zur Wahl regelt § 16 dieser Satzung.
- (3) Vorsitz(e), Stellvertretung(en) Vorsitz sowie Kassenführung (§ 8 Absatz 1 bzw. § 14 Absatz 2 je a.-c.) bilden die jeweiligen Geschäftsführende Vorstände und müssen voll geschäftsfähig sein. Geschäftsführende Vorstände haben keine originären Zuständigkeiten.
- (4) Ein Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ein Vorstand kann Aufgaben an den jeweiligen Geschäftsführenden Vorstand delegieren. Ein Vorstand kann besondere, ihm zugewiesene Aufgaben auch an einzelne Mitglieder des Vorstands übertragen und ist berechtigt, entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- (5) Vorstände treten in der Regel monatlich zusammen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder erschienen ist. Die Geschäftsordnungen können Umlaufbeschlüsse vorsehen. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn innerhalb einer von der Geschäftsordnung festzulegenden Frist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes teilgenommen hat.
- (6) Vorstände führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 6 – Übergreifende Regelungen zu Kassenführung und Finanzen

- (1) Für alle Belange der Kassenführung und Finanzen gilt die Finanzordnung der SPD.
- (2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben das vom Parteivorstand herausgegebene digitale Kassenbuch zu nutzen¹. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied hat innerhalb der ersten sechs Monate nach der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand die Befähigung zur digitalen Kassenführung nachzuweisen. Als Nachweis genügt regelhaft die Bescheinigung über die Teilnahme an entsprechenden Seminarangeboten der SPD bzw. eine entsprechende Einführung durch die Kreisgeschäftsführung.
- (3) Der Kreisverband bietet den Distrikten regelhaft die Möglichkeit, die aufbewahrungspflichtigen Dokumente² in den Räumlichkeiten des Kreisverbandes aufzubewahren.
- (4) Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Die Ermittlungen für die Distrikte sind so durchzuführen, dass der jeweilige Distriktvorstand darüber bis zum 15. Januar, der Kreisvorstand bis zum 31. Januar förmlich beschließen kann.³ Die so förmlich beschlossenen Ermittlungen der Distrikte sind der Kreisgeschäftsführung zuzuleiten.
- (5) Spenden über 1.000 Euro dürfen nicht bar und Spenden über 500 nicht anonymisiert angenommen werden.

Abschnitt II.

Distrikte, Arbeitsgemeinschaften

(§§ 7 – 9)

§ 7 – Distriktversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung eines Distriktes heißt Distriktversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung eines Distriktes wählt
 - a. die Mitglieder des Distriktvorstands (§ 8)
 - b. mindestens zwei Revisor*innen
 - c. Kreisdelegierte (§ 11)
 - d. Landesdelegierte

¹ § 10 Absatz 1 der Finanzordnung der SPD

² § 10 Absatz 2 der Finanzordnung der SPD

³ § 11 Absatz 2 der Finanzordnung der SPD

- (3) Die Distriktversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 – Distriktvorstand

Ein Distriktvorstand besteht aus

- a. Distriktvorsitz
- b. Stellvertretung(en) Distriktvorsitz
- c. Kassenführung
- d. weiteren Mitgliedern des Vorstands.

§ 9 – Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Kreisvorstand führt eine Liste aller im Kreis aktiven Arbeitsgemeinschaften. Die Liste ist Anhang zu dieser Satzung und kann durch qualifizierten Beschluss des Kreisvorstandes geändert werden. Hinzufügen oder Streichung einer Arbeitsgemeinschaft hat erst Auswirkungen auf die nächste Wahl.
- (2) Für die Vorstände von Arbeitsgemeinschaften gilt § 5 sinngemäß, sofern ihre Richtlinien auf Landes- oder Bundesebene nichts Abweichendes vorsehen.
- (3) Abweichend von § 2 Absatz 2 ist die organisatorische Grundeinheit der Jusos die Juso-Gruppe. Juso-Gruppen dürfen sich distriktübergreifend organisieren. Innerhalb eines SPD-Distriktes dürfen jedoch nicht mehrere Gruppen bestehen.

Abschnitt III.
Der Kreisverband
(§§ 10 – 15)

§ 10 – Die Kreisdelegiertenversammlung (KDV)

- (1) Die KDV ist das höchste beschlussfassende Gremium der SPD Hamburg-Mitte. Die KDV soll einmal pro Halbjahr stattfinden und hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Kontrolle des Kreisvorstandes,
 - Wahl der Revisor*innen,
 - Nominierung der Vertretung der SPD Hamburg-Mitte im SPD-Landesvorstand,
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (2) Antragsberechtigt sind die Distrikte, der KV, sowie die Arbeitsgemeinschaften.

- (3) Die Legitimation der Delegierten prüft eine von der KDV gewählte Mandatsprüfungskommission. Die KDV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß gewählten Delegierten anwesend sind. Ist die KDV beschlussunfähig, ist sie innerhalb von 3 bis 6 Wochen erneut einzuberufen. Diese KDV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (4) Die KDV gibt sich eine dauerhafte Geschäftsordnung. Zusätzlich kann sie eine allgemeine Geschäftsordnung erlassen, die für Distrikte und Arbeitsgemeinschaften gilt, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Die KDV wählt ein Präsidium, das für die unparteiische Leitung und Protokollierung der KDV zuständig ist. Das Präsidium besteht aus drei Personen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass das Präsidium auf Dauer, längstens jedoch bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands besteht.

§ 11 – Zusammensetzung der Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Revisor*innen und den gewählten Kreisdelegierten.
- (2) Die gewählten Delegierten sind zweijährlich auf Distriktebene zu wählen. Die Anzahl der Delegierten pro Distrikt berechnet sich gemäß der Zahl seiner Mitglieder dividiert durch 20 (Standardrundung), mindestens jedoch eins. Die Amtszeit erstreckt sich auf von einer ordentlichen KDV mit Wahlen gemäß § 16 Absatz 1 bis zur letzten KDV vor der darauffolgenden ordentlichen KDV mit Wahlen.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung der Mitgliederzahl ist die durchschnittliche Mitgliederzahl eines Distriktes im Jahr vor der Wahl des Kreisvorstandes. Die Ermittlung erfolgt anhand der Anzahl⁴ der abgerechneten Monatsbeiträge geteilt durch 12.
- (4) Der Kreisdelegiertenversammlung können ferner Delegierte der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit angehören. Ihre Anzahl beträgt 4, maximal jedoch 5 % der Anzahl der gemäß Absatz 2 gewählten Kreisdelegierten.
- (5) Die Mitglieder des KV und die Revisor*innen haben - sofern sie nicht gewählte Delegierte sind - kein Stimmrecht bei den Wahlen.

§ 12 – Einladung der Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Eine KDV muss auf Beschluss des KV oder auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Distriktvorstände oder eines Drittels der gewählten Kreisdelegierten einberufen werden. Der KV legt den Termin fest und ist für die organisatorische Vorbereitung verantwortlich.

⁴ Um einem verbreiteten Irrtum entgegenzuwirken, sei hier verdeutlicht: Die Anzahl, aber nicht die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind für die Berechnung relevant.

- (2) Sie wird möglichst vier Wochen zuvor per E-Mail/ auf der Internetseite angekündigt, mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.
- (3) Der KV setzt für die KDV eine Antragsfrist fest, die mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung enden muss. Rechtzeitig beim KV eingegangene Anträge werden den Delegierten zugeleitet. Die KDV kann die Stellung von Initiativanträgen zulassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 – Antragskommission

Um die inhaltliche Arbeit und Antragsberatung auf der Kreisdelegiertenversammlung zu verbessern, richtet die SPD Hamburg-Mitte eine Antragskommission ein. Näheres über Aufgabenumfang und personelle Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 – Der Kreisvorstand

- (1) Der KV ist für alle Angelegenheiten der SPD Hamburg-Mitte zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder dem SPD-Organisationsstatut einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der KV besteht aus
 - a. Kreisvorsitz,
 - b. Stellvertretung Kreisvorsitz,
 - c. Kassenführung,
 - d. Distriktvorsitze,
 - e. Vorsitze der Arbeitsgemeinschaften (gemäß § 9 Absatz 1),
 - f. weiteren Mitgliedern des Kreisvorstands.

Die Kreisgeschäftsführung unterstützt KV und GKV in ihrer Arbeit und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (3) Hat ein Distrikt oder eine Arbeitsgemeinschaft eine Doppelspitze (§ 5 Absatz 2), dann hat nur ein Co-Vorsitz das Stimmrecht im Kreisvorstand und ein Co-Vorsitz ist die persönliche Vertretung. Sofern beide Co-Vorsitze an einer Sitzung teilnehmen, kann nur im beiderseitigen Einverständnis für die entsprechende Gliederung abgestimmt werden. Für Umlaufbeschlüsse gilt das Einvernehmen hergestellt, wenn die persönliche Vertretung Kenntnis von der Stimmabgabe hat und nicht widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Distriktvorsitze sowie Vorsitze der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 9 Absatz 1, nehmen – sofern sie nicht Mitglied des Kreisvorstandes sind –, mit beratender Stimme an den Beratungen des Kreisvorstandes teil.
- (5) Der KV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 – Antidiskriminierungsstelle

- (1) Um die Würde und persönliche Integrität aller Mitglieder zu schützen, richtet die SPD Hamburg-Mitte eine Antidiskriminierungsstelle ein. Ziel ist es, eine gleichberechtigte Diskussions- und Gesprächsgrundlage für alle Mitglieder, unabhängig von Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexueller Identität, ethnischer Herkunft oder Ethnisierung⁵, sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung oder körperlicher Verfassung zu gewährleisten.
- (2) Dazu soll sich die Antidiskriminierungsstelle insbesondere mit der Förderung der Teilhabe durch barrierearme politische Strukturen und Prozesse befassen. Im Rahmen eines kontinuierlichen, kreisweiten Diskussionsprozesses soll sie Beispielkataloge von Diskriminierungen bzw. Teilhabebarrrieren entwickeln, um allen Mitgliedern auf eine einfache Art Rücksichtnahme zu ermöglichen.
- (3) Mitglieder des KV dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit nicht Teil der Antidiskriminierungsstelle sein.
- (4) Näheres über Aufgabenumfang und personelle Zusammensetzung regelt eine von der KDV zu erlassene Richtlinie, die einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie darf dabei weitere Unvereinbarkeiten mit anderen Ämtern oder Aufgaben vorsehen.

Abschnitt IV.

Wahlen, Nominierungen und Aufstellungsverfahren

(§§ 16 – 22)

§ 16 – Wahlen von Kreis- & Distriktvorständen, sowie Revisor*innen

- (1) Reguläre Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Amtszeiten der dort Gewählten dauert vom Zeitpunkt der Wahl an zwei Jahre. Es gilt die Wahlordnung der SPD.
- (2) Die Wahlversammlung ist die für die jeweilige Vorstandswahl zuständige Versammlung. Für die Wahl des Kreisvorstandes ist dies die KDV, für die Wahlen von Distriktvorständen die jeweilige Distriktversammlung.

⁵ *Ethnisierung bezeichnet den Vorgang, bei dem Personen wegen ihrer Herkunft, ihres Aussehens oder ihrer Lebensgewohnheiten einer Ethnie zugeordnet werden; diese Zuschreibung muss dabei nicht zutreffend sein. Es erweitert also den Begriff der Diskriminierung durch Rassismus oder aufgrund ethnischer Herkunft also um die Diskriminierung aufgrund von **Zuschreibung** der genannten Merkmale.*

- (3) Vorsitze werden per Einzelwahl gewählt. Die Wahlversammlung stimmt vor der Wahl darüber ab, ob eine Doppelspitze gemäß § 5 Absatz 2 gewählt werden soll.⁶ Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stellvertretungen für den Vorsitz werden in (verbundener) Einzelwahl gewählt. Die KDV legt vor dem Wahlgang fest, ob zwei oder drei Stellvertretungen für den Kreisvorsitz gewählt werden. Die Distriktversammlung legt vor dem Wahlgang fest, ob ein oder zwei Stellvertretungen für den Distriktvorsitz gewählt werden.
- (5) Die Kassenführung wird per Einzelwahl gewählt.
- (6) Den Vorsitzen der Distrikte wird durch die Bestätigung der KDV die ordentliche Mitgliedschaft im Kreisvorstand verliehen. Die Bestätigung erfolgt in einer verbundenen Einzelwahl. Im Falle von Doppelspitzen wird ein Vorsitz als Mitglied im Kreisvorstand und ein Vorsitz als persönliche Vertretung im gleichen Wahlgang gewählt. Der Vorschlag für „Mitglied“ oder „persönliche Vertretung“ wird bei der Distriktversammlung direkt nach der Wahl durch die Doppelspitze im Einvernehmen entschieden und ist entsprechend zu dokumentieren. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet das Los.
- (7) Den Vorsitzen der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 9 Absatz 1 wird durch die Bestätigung der KDV die ordentliche Mitgliedschaft im Kreisvorstand verliehen. Die Bestätigung erfolgt in einer verbundenen Einzelwahl. Im Falle von Doppelspitzen wird ein Vorsitz als Mitglied im Kreisvorstand und ein Vorsitz als persönliche Vertretung im gleichen Wahlgang gewählt. Der für „Mitglied“ oder „persönliche Vertretung“ wird bei der Wahlversammlung direkt nach der Wahl durch die Doppelspitze im Einvernehmen entschieden und ist entsprechend zu dokumentieren. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet das Los.
- (8) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden per Listenwahl gewählt. Die Wahlversammlung legt vor dem Wahlgang fest, wie viele weitere Mitglieder zu wählen sind. Dabei ist die Zahl mindestens so hoch anzusetzen, dass die Quotierung des Vorstandes gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt ist.
- (9) Die Revisor*innen werden per Listenwahl gewählt. Die Wahlversammlung legt vor dem Wahlgang fest, ob zwei oder drei Revisor*innen gewählt werden.

§ 17 – Digitale Wahlen

- (1) Grundsätzlich können alle Wahlen auch digital stattfinden, sofern die jeweiligen rechtlichen Bedingungen, die die jeweilige Wahl betreffen, dieses zulassen.
- (2) Über das genaue Verfahren der digitalen Wahl beschließt der KV.
- (3) Die Mandatsprüfung erfolgt bei digitalen Wahlen per digitaler Teilnehmerliste.

⁶ Falls die Wahlversammlung eine Doppelspitze beschließt, können zwei kandidierende Personen erklären gemeinschaftlich anzutreten und daher nicht im gleichen Wahlgang gegeneinander kandidieren zu wollen.

§ 18 – Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, Nachwahlen

- (1) Scheidet ein Mitglied eines geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat auf der nächsten Wahlversammlung, sofern es sich nicht um eine ordentliche Wahlversammlung mit Wahl gemäß § 16 Absatz 1 handelt, die Nachwahl der nicht besetzten Vorstandsämter zu erfolgen. Handelt es sich um die Vorsitze, so kann der Vorstand eine der Stellvertretungen für den Vorsitz für die Dauer bis zur nächsten Wahlversammlung für kommissarische Ausübung dieser Position ernennen. Scheidet nur eine Hälfte einer Doppelspitze aus, so finden Satz 1 und 2 keine Anwendung.
- (2) Scheidet ein anderes Mitglied eines Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der jeweilige Vorstand entscheiden, Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Eine Nachwahl zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt ist jedoch nicht zulässig.
- (3) Die Amtszeit der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 Gewählten endet mit Ende der Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder gemäß § 16 Absatz 1.
- (4) Wechseln Vorsitze von Distrikten oder von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 9 Absatz 1 so ist für die Verleihung der Stimmberechtigung (§ 16 Absätze 6 und 7) Absatz 1 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 19 – Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Wahlversammlung kann dem gesamten von ihr gewählten Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern per Beschluss das Misstrauen aussprechen. Wird dem Vorstand oder einem Mitglied gemäß Satz 1 das Misstrauen ausgesprochen, so scheiden die betroffenen Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus; dies gilt auch für Vorsitze von Distrikten oder Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 bedarf eines Antrages, der mindestens 14 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht werden muss. Der Antrag an die KDV muss von mindestens zwei Fünftel der Distriktvorstände oder einem Drittel der gewählten Kreisdelegierten, der Antrag an die Distriktversammlung von einem Drittel der Stimmberechtigten gestellt werden. Wenn ein Antrag Abwahl auf der Tagesordnung steht, so müssen auch die gegebenenfalls zu erfolgenden Nachwahlen (§ 18) auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Nach Antragstellung gemäß Absatz 2 ist dem gesamten Vorstand oder dem einzelnen Vorstandsmitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Die Stellungnahme ist der entscheidenden Wahlversammlung i.S.d. Absatz 1 rechtzeitig bekannt zu machen."

§ 20 – Nominierungen für die SPD-Landesebene

- (1) Die KDV nominiert auf Vorschlag des Kreisvorstandes Personen für Ämter auf der SPD-Landesebene.

- (2) Die Distrikte können dem Kreisvorstand hierfür Vorschläge unterbreiten. Sofern ein Distrikt dies tut, muss der Vorschlag mindestens zwei Personen verschiedenen Geschlechts ohne Rangfolge enthalten.

§ 21 – Zuständigkeiten bei Aufstellungsverfahren für Bürgerschafts- und Bezirkswahlen

- (1) Die KDV beschließt eine Kreisvorschlagsliste für die Landesliste der Bürgerschaftswahl.
- (2) Die Kandidierenden für die Bezirksliste werden in einer Vertretendenversammlung gewählt. Für die Wahl der Vertretendenversammlung gelten §§ 10 und 11 dieser Satzung sinngemäß, jedoch unter Berücksichtigung von § 22 Absatz 2.
- (3) Die Kandidierenden für Wahlkreislisten werden in einer Mitgliederversammlung (Wahlkreisversammlung) gewählt.
- (4) Der Kreisvorstand erstellt im Benehmen mit den Distriktvorständen des Kreises (Abs. 1 - 2) bzw. des Wahlkreises (Abs. 3) eine Vorschlagsliste für jede Versammlung. Die Vorschlagslisten sind durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen. Für die Erfüllung der Bedingung der Alternation werden Personen nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts nicht mitgezählt.
- (5) Die Distrikte können dem Kreisvorstand hierfür Vorschläge unterbreiten. Sofern ein Distrikt dies tut, muss der Vorschlag mindestens zwei Personen verschiedenen Geschlechts ohne Rangfolge enthalten.

§ 22 – Verfahren auf den Aufstellungsversammlungen

- (1) Vor Beginn der Wahlhandlung wählt die Versammlung je zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, die eidesstattlich versichern, dass die Anforderungen von § 24 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft beachtet worden sind, sowie für die Schriftführung.
- (2) Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt gewesen sein.
- (3) Jede an der Versammlung stimmberechtigt teilnehmende Person ist vorschlagsberechtigt. Vorschlagsberechtigt ist außerdem der Kreisvorstand, dessen Vorschläge (§ 21) für die Reihenfolge der Abstimmung zugrunde gelegt werden.
- (4) Jeder Listenplatz wird in geheimer Einzelwahl abgestimmt. Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als Ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- (5) Vom Wahlvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die Auskunft über die Erstellung der Wahlvorschläge, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder gibt.

§§ 23 - 27 – redaktionell freigelassen:

Aufstellungsverfahren Bundestagswahl⁷, Mitgliederentscheide⁸

Abschnitt V.
Schlussbestimmungen
(§ 28)

§ 28 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen

- (1) Diese Satzung ist von der KDV am 28. Oktober 2022 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die vorherige Fassung der Satzung sowie etwaige gegenläufig lautende Beschlüsse der KDV außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung setzen einen Beschluss der KDV voraus, der einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

⁷ Der Landesvorstand beschließt nach Anhörung der Kreise, deren Gebiet ganz oder teilweise im Wahlkreis liegt, über den Schlüssel zur Aufstellung der Delegierten für die Wahlkreiskonferenzen in den Distrikten. Daher ist dieser Paragraph vorerst freigelassen.

⁸ Die Entscheidungen über die grundsätzliche Zulässigkeit von Mitgliederentscheide, ggf. deren Anforderungen und Grenzen bedürfen eines eigenen, intensiven politischen Diskussionsprozesses inklusive juristischer Begleitung. Daher wurde hier bewusst darauf verzichtet, einen Regelungsvorschlag zu machen. Gerade aufgrund des komplexen Sachverhaltes ist aber auf lange Sicht eine Regelung wünschenswert. Daher wurde hier eine entsprechende Stelle zur Regelung geschaffen, ohne diese inhaltlich zu füllen. Hinweis: Grundsätzlich können Mitgliederentscheide auch digital stattfinden.



SPD

**Soziale
Politik für
Dich.**